10. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 14/I „Scherl" in Meinerzhagen

Umweltprotokoll

Auftraggeber:

Stadt Meinerzhagen

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

10. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 14/I „Scherl" in Meinerzhagen

Umweltprotokoll

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 27.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG 5

2 ZIELE UND INHALT DES BEBAUUNGSPLANS 7

3 DARSTELLUNGEN VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSER-, ABFALL- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTS 10

3.1 Übergeordnete Planung 10

3.1.1 Landesentwicklungsplan 10

3.1.2 Regionalplan 10

3.1.3 Flächennutzungsplan 10

3.1.4 Bebauungsplan 11

3.2 Schutzgebiete und geschützte Bereiche 11

3.2.1 Natura 2000-Gebiete 11

3.2.2 Naturschutzgebiete 11

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete 11

3.2.4 Sonstige geschützte Gebiete von Natur und Landschaft 11

3.2.5 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete 11

4 BETRACHTUNG DER SCHUTZGÜTER 12

4.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung 12

4.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen, Biodiversität 13

4.3 Schutzgut Boden 18

4.4 Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 19

4.5 Schutzgut Wasser 19

4.6 Schutzgut Fläche 20

4.7 Schutzgut Landschaft 21

4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 21

4.9 Wechselwirkungen 22

5 ERGEBNISSE ARTENSCHUTZPRÜFUNG 23

6 WEITERE UMWELTBELANGE 26

6.1 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 26

6.2 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 26

6.3 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen 26

6.4 Auswirkungen von Immissionen/Emissionen 27

7 FAZIT 28

8 QUELLENVERZEICHNIS 31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Plangebiet/Änderungsbereich und B-Plangebiet 7
Abbildung 2: Luftbild mit Flurkarte, Bestand 2022 8
Abbildung 3: Bebauungsplan, Änderungsbereich 9
Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan 10
Abbildung 5: Lärmpegel 12
Abbildung 6: Blick über das Plangebiet auf die Zaunanlage in Richtung Norden 14
Abbildung 7: Materiallagerungen und Befestigungen im Plangebiet 14
Abbildung 8: Reisig als Einfriedung entlang des südlichen Fußweges 15
Abbildung 9: Bäume südöstlich des Plangebietes 16
Abbildung 10: Zweistämmige Buche mit Buntspechthöhlen und Baumspalten 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe I 23

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2020 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I "Scherl" im Stadtteil Meinerzhagen als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren für eine Grundstück in der „Beethovenstraße“ beschlossen. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Zulässigkeit als Wohnbaugrundstück in diesem Bereich zu schaffen.

An der „Beethovenstraße“ befindet sich zwischen den Wohnhäusern mit den Hausnummern 16 und 16a eine Baulücke im ansonsten nahezu vollständig bebauten zusammenhängenden Siedlungsbereich. Für dieses bisher unbebaute Grundstück stellt der Bebauungsplan Nr. 14/I „Scherl“ das derzeit geltende Planungsrecht dar. In diesem Bebauungsplan ist für das Grundstück keine überbaubare Grundstücksfläche, deren Vorhandensein für die Errichtung eines Wohnhauses in diesem, als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesenen Bereichs zwingend erforderlich wäre, festgesetzt.

Zwar wurde durch eine 8. Änderung des Bebauungsplanes vor längerer Zeit einmal eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche für den Bereich des heute bebauten benachbarten Grundstücks „Beethovenstraße 16a“ festgesetzt, warum aber nicht auch für das besagte Nachbargrundstück, obwohl dies aus städtebaulicher Sicht Sinn ergeben hätte, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Um einen durchgängigen Bebauungszusammenhang entlang der „Beethovenstraße“ herstellen, also die Schließung der Baulücke ermöglichen und somit vorhandene Infrastruktur ausnutzen zu können, ist es sinnvoll, auch für das betreffende Grundstück im Zuge einer Bebauungsplanänderung eine überbaubare Grundstücksfläche festzusetzen. Mit der Schaffung von Baurecht für das bereits erschlossene Grundstück könnte ein Nachverdichtungspotential zur Schaffung von Wohnraum in kleinem Umfang ausgenutzt werden, was dem städtebaulichen Grundsatz einer zu bevorzugenden Innenentwicklung vor der Erweiterung von Siedlungsbereichen in den Außenbereich hinein entspricht.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten Verfahren“ i. S. d. § 13a BauGB kann für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Das bedeutet, dass das Verfahren – ohne vorherige frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – auf die Beteiligung der Betroffenen (Öffentlichkeit wie Behörden) innerhalb angemessener Frist, was auch im Rahmen einer öffentlichen Auslegung möglich ist, beschränkt werden kann.

Für die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde zur Prüfung der Umweltbelange dieses Umweltprotokoll angefertigt. Dieses ist Bestandteil der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes 14/1 „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis. Das Ergebnis des Umweltprotokolls ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Das Umweltprotokoll wird auf der Grundlage verfügbarer umweltrelevanter Daten und der städtebaulichen Begründung von HKS (2022) erstellt.

Zeitgleich wurde dazu eine Artenschutzprüfung der Stufe I von Tari-Kirsch Planungsdienste (TKP 2022) erarbeitet. Die Ergebnisse werden in das vorliegende Umweltprotokoll aufgenommen.

Im Umweltprotokoll werden überschlägig die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BauGB, Abs. 6, Nr. 7 sowie deren Wechselwirkung ermittelt. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ für das Plangebiet und wird gemäß der Begrifflichkeit des Umweltberichtes nach voraussichtlich nicht erheblichen und voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Entwurfsplanung beschrieben. Eventuell mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden hierbei berücksichtigt.

2 ZIELE UND INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

Die nachfolgende Beschreibung erfolgt auf der Grundlage der Städtebaulichen Begründung von HSK (2022).

Das B-Plangebiet liegt östlich der Innenstadt von Meinerzhagen in einem bestehenden Wohngebiet. Das Gebiet befindet sich im südlichen Randbereich des Bebauungsplans, der direkt an die B 54 angrenzt (s. Abb. 1).

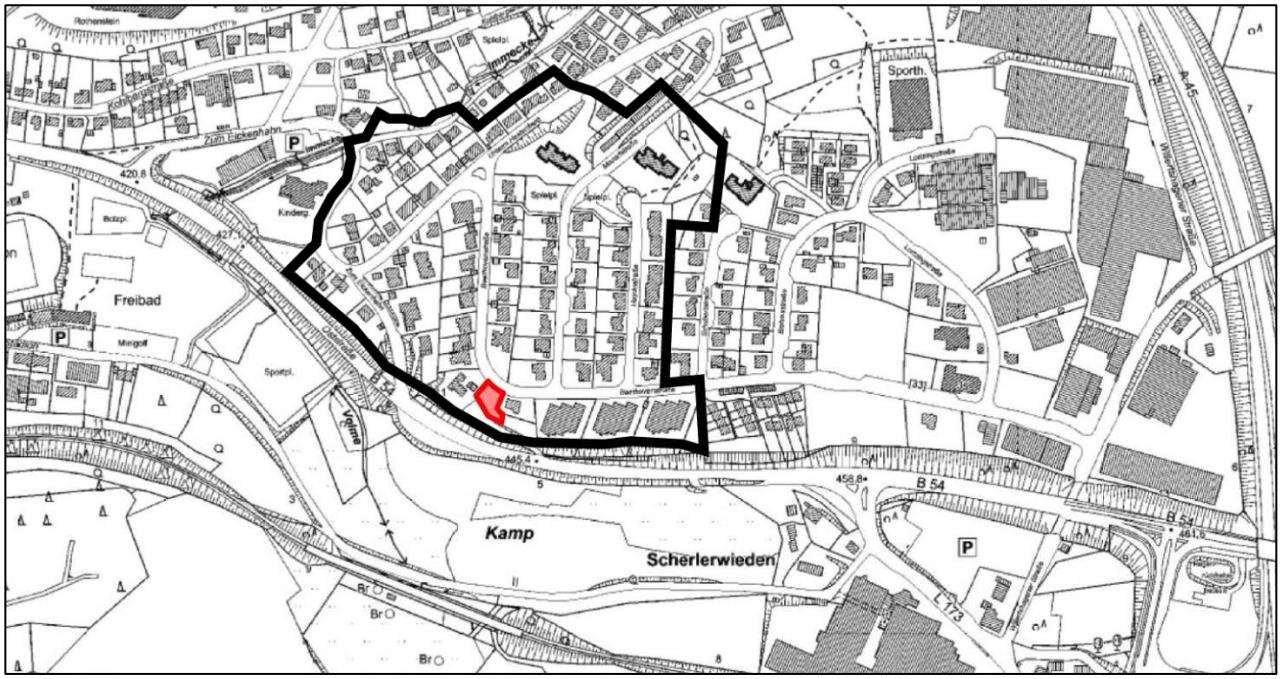

Plangebiet/Änderungsbereich = Rote Fläche mit roter Umgrenzung, B-Plangebiet: Schwarze Umgrenzung, Quelle: B-Planentwurf, HKS (2022), unmaßstäblich, bearbeitet.

Abbildung 1: Übersicht Plangebiet/Änderungsbereich und B-Plangebiet

Auf der Fläche soll neues Planungsrecht für die Errichtung eines Gebäudes im Kernrandbereich der Stadt Meinerzhagen im bebauten Bereich geschaffen werden.

Durch die neuen Festsetzungen wird die städtebauliche Ordnung hergestellt.

Das Gebiet ist über die „Beethovenstraße“ erschlossen.

Das Plangebiet grenzt an bereits vorhandene bebaute Grundstücke an und wird somit durch die Wohngebietsnutzungen im Umfeld entsprechend geprägt. Die einbezogene Fläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung des Angebotes an Wohnbauflächen als Verdichtung der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich dar.

Die Grundflächenzahl entspricht mit 0,4 entsprechend den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans, ebenso wie Dachform (Satteldach) und Dachneigung (30 – 45°). Im Gegensatz zu den

bisherigen Festsetzungen ist eine maximale Zweigeschossigkeit zulässig. Die Höhe baulicher Anlagen über Normalhöhennull wird als Höchstmaß festgesetzt. Weiterhin werden eine offene Bauweise, ein Baufenster zur Darstellung der überbaubaren Fläche, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie ein Leitungsrecht für den Mischwasserkanal neu festgesetzt. Die Gebietsgröße des Allgemeinen Wohngebietes beträgt ca. 604 m².

Plangebiet = Rote Strichlinie, Quelle: ALKIS und Luftbild, Geobasis NRW (2022), unmaßstäblich, bearbeitet.

Abbildung 2: Luftbild mit Flurkarte, Bestand 2022

Die Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB dient der Überplanung eines Allgemeinen Wohngebietes -WA- mit einer neuen Baufläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles. Hierdurch soll auch dem dringenden Bedarf an Bauflächen für innerörtliche wohnbaulich genutzte Bebauung Rechnung getragen werden.

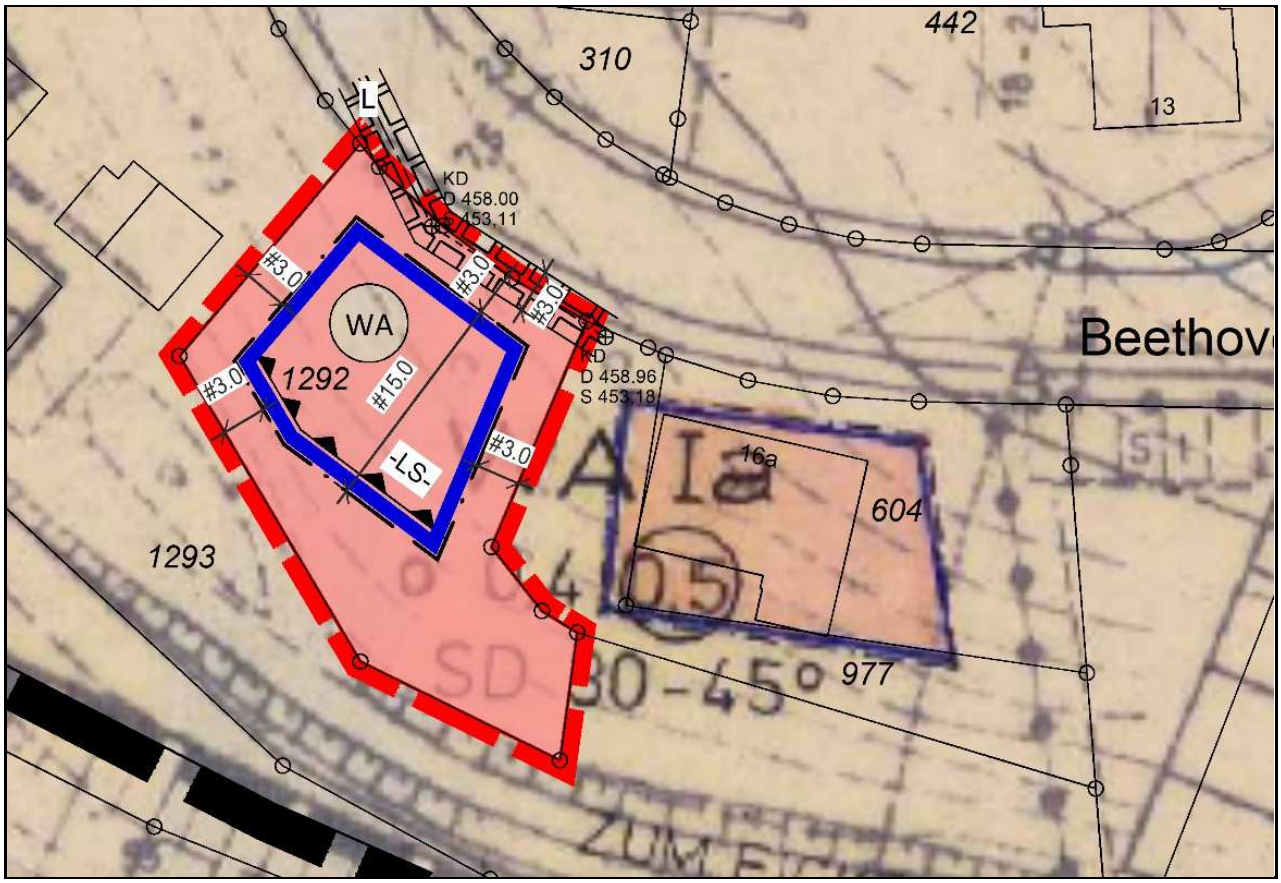

Quelle: B-Planentwurf, HKS (2022)

Rote Fläche mit roter Strichlinie: Allgemeines Wohngebiet; blaue Umrandung: Baufenster; schwarze Linie mit schwarzen Dreiecken: Lärmschutz an Gebäuden, L-Fläche mit Kasten-Linie: Leitungsrecht für Mischwasserkanal.

Abbildung 3: Bebauungsplan, Änderungsbereich

3 DARSTELLUNGEN VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSER-, ABFALL- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTS

3.1 Übergeordnete Planung

3.1.1 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet ist entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 01.01.2016 als Siedlungsraum inklusiver großflächiger Infrastruktureinrichtungen im Landesentwicklungsplan festgelegt. Meinerzhagen zählt zu den Mittelzentren (LAND.NRW 2016). Die 10. Änderung des Bebauungsplans 14/1 „Scherf“ steht den Festlegungen des Landesentwicklungsplans nicht entgegen.

3.1.2 Regionalplan

Das Plangebiet ist als Allgemeiner Siedlungsbereich im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (BRA 2020) festgelegt. Die 10. Änderung des Bebauungsplans 14/1 „Scherf“ steht der Neuaufstellung des Regionalplans nicht entgegen.

3.1.3 Flächennutzungsplan

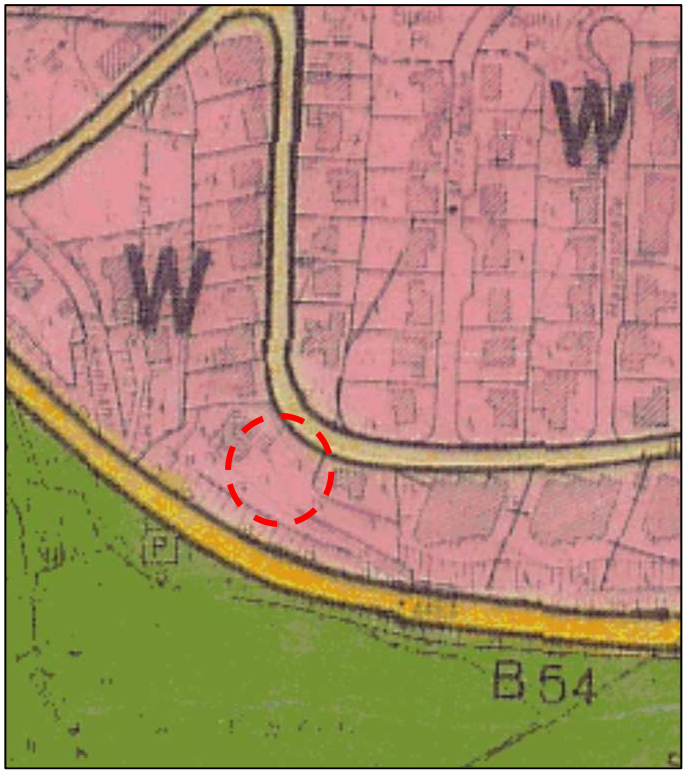

Rote Strichlinie: Lage Plangebiet. Darstellung unmaßstäblich, bearbeitet. Quelle: STADT MEINERZHAGEN 1999).

Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt („W“, rote Fläche, s. Abb. 4). Die Beethovenstraße ist eine örtliche Hauptverkehrsstraße (hellgelbe Fläche). Die südlich

angrenzende B 54 wird als überörtliche Hauptverkehrsstraße (gelbe Fläche) dargestellt. Daran schließen Flächen für Wald an (grüne Fläche). Die 10. Änderung des Bebauungsplans 14/1 „Scherf“ steht den Darstellung im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

3.1.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 „Scherl“. Das Plangebiet liegt in einem Allgemeinen Wohngebiet, in dem „ausnahmsweise ein Geschoss zugelassen werden kann, wenn durch Hanglage bedingt, dass Kellergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist“ (STADT MEINZERZHAGEN 1975). Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2020 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl" im Stadtteil Meinerzhagen als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren für ein Grundstück in der „Beethovenstraße“ beschlossen. Die Ziele der Änderung sind in Kapitel 2 beschrieben.

3.2 Schutzgebiete und geschützte Bereiche

3.2.1 Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. In einem Umfeld von 300 m sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden (LANUV 2022).

3.2.2 Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (LANUV 2022).

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LANUV 2022).

3.2.4 Sonstige geschützte Gebiete von Natur und Landschaft

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (LANUV 2022).

3.2.5 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten (UVO 2022).

4 BETRACHTUNG DER SCHUTZGÜTER

4.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Nachfolgend wird das Schutzgut insbesondere über die Teilschutzgüter Wohnumfeld sowie Freizeit und Erholung betrachtet. Die Auswirkungen von Immissionen durch Gewerbe und Verkehr werden in Kapitel 6.4 ausgeführt.

Teilschutzgut Wohnumfeld

Das Plangebiet liegt randlich einer Wohnsiedlung mit Einzelhausbebauung und Reihenhäusern. Die geplante Bebauung fügt sich in die Funktion „Wohnen“ ein. Durch die unmittelbare Lage des Plangebietes an die B 54 sind Lärmeinwirkungen in die geplante Bebauung mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Ein Lärmschutzgutachten liegt nicht vor. Laut der Lärmkartierung 2017 (UVO 2022) befindet sich die geplante Bebauung innerhalb einer 55 – 50 dB(A)$_{nachts}$-Isophone und somit oberhalb des Immissions-Richtwertes für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A)$_{nachts}$ gem. TA Lärm. Kurzfristige Überschreitungen von 20 dB(A) sind innerhalb der Richtlinie zulässig.

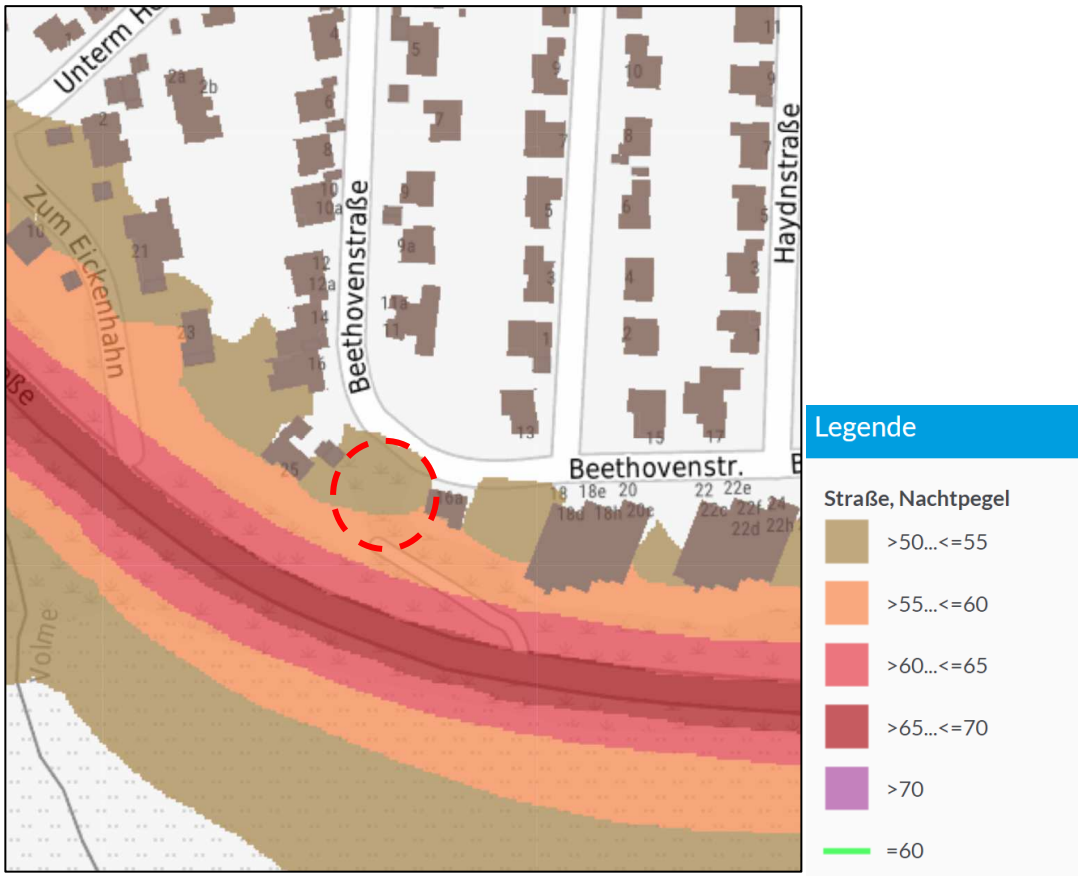

Rote Strichlinie: Lage Plangebiet. Quelle: UVO (2022), Darstellung unmaßstäblich, bearbeitet.

Abbildung 5: Lärmpegel

Im Rahmen der Bebauung sind passive Lärmschutzmaßnahmen für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen (passiver Lärmschutz). Hier sind die Anforderungen nach DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 2018 zu erfüllen.

- Zusammenfassende Beurteilung:

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung treten voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut Wohnumfeld ein.

Teilschutzgut Freizeit und Erholung

Das Plangebiet ist zur Beethovenstraße hin eingezäunt und nur durch ein Tor erreichbar. Es hat keine Funktion für Freizeit und Erholung. Durch die Begrünung am nördlich gelegenen Zaun ist das Plangebiet nicht einsehbar. Der Weg südlich des Plangebietes bis zur B 54 wird entlang der Bundesstraße nach Osten weitergeführt. Es besteht ein Verbund der umgebenden Hausgärten. Die Bäume und Sträucher tragen zur städtebaulichen Eingrünung und somit zur hausnahen Erholungsnutzung bei. Durch die Planung wird eine grundstücksbezogene Erholungsnutzung neu geschaffen.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung treten voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut Freizeit und Erholung ein.

4.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Biotope und Pflanzen

Das Plangebiet ist eine brachliegende Fläche, auf der durch Windwurf bereits größere Bäume umgestürzt sind. Die blickdichte Begrünung entlang des Zauns an der Beethovenstraße besteht aus Efeu (*Hedera helix*), Rhododendren (*Rhododendron spec.*) und Lorbeer-Kirschen (*Prunus laurocerasus*).

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze wachsen vereinzelt Schlehen (*Prunus spinosa*) und Eiben (*Taxus baccata*) sowie eine Fichte (*Picea spec.*) mit geringem Baumholz (s. Abb. 6).

Abbildung 6: Blick über das Plangebiet auf die Zaunanlage in Richtung Norden

Abbildung 7: Materiallagerungen und Befestigungen im Plangebiet

Auf der Brachfläche finden sich Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Ilex (*Ilex aquifolium*). Ansonsten hat sich keine nennenswerte Vegetation gebildet. Randlich zur östlich gelegenenen Grundstücksgrenze ist Stangenholz aufgekommen. Auf der nordöstlichen Grundstücksgrenze steht eine Baumgruppe aus Rotbuchen (*Fagus silvatica*) mit geringem Baumholz.

Der Reisig der umgestürzten Bäume wurde entweder als Reisighaufen oder in Form einer Einzäunung / Einfriedung entlang des südlichen Grundstücks aufgebracht.

Abbildung 8: Reisig als Einfriedung entlang des südlichen Fußweges

Im Plangebiet verläuft eine Betontreppe nach Süden. Verschiedene Bauabfälle (Bodenplatten) und Sperrmüll wurde im Plangebiet gelagert. Der Hang ist entlang des Weges durch Bausteine gesichert.

Südlich angrenzend an das Plangebiet wachsen Eichen und Buchen mit geringem bis mittlerem Baumholz. Einzelne davon erscheinen abgängig zu sein.

Abbildung 9: Bäume südöstlich des Plangebietes

Gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Eine Beanspruchung naturnaher Bereiche findet nicht statt. Im Zuge der Verwirklichung der Planung ist nicht auszuschließen, dass randlich stehende Gehölze (Sträucher und Bäume) entfernt werden. Festsetzungen zur städtebaulichen Eingrünung sind nicht vorgesehen.

- Zusammenfassende Beurteilung

Das Plangebiet ist nur geringfügig durchgrünt. Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut Pflanzen zu erwarten.

Teilschutzgut Tiere

Nachfolgend werden die sonstigen nur national geschützten Arten betrachtet. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe I durch die Betrachtung der planungsrelevanten Arten finden sich in Kapitel 5.

Eine faunistische Erfassung liegt nicht vor. Aufgrund der Jahreszeit (außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten und außerhalb der Fortpflanzungszeit der meisten Säugetiere) waren faunistische Zufallsbeobachtungen nur eingeschränkt möglich.

Dem Bebauungsplangebiet ist aufgrund der intensiven siedlungsbedingten Nutzung lediglich eine allgemeine Lebensraumfunktion für gesetzlich geschützte Tierarten zuzuordnen. Entsprechende

Kulturfolger, die eher unempfindlich gegenüber Licht, Verkehrslärm und Beunruhigungen durch Menschen reagieren, sind daher zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten unter den Tieren werden in Kapitel 5 des vorliegenden Gutachtens zusammenfassend dargestellt.

- **Säugetiere**

Die gezielt eingebrachten Reisighaufen im Plangebiet lassen Vorkommen des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) sowie Kleinsäuger erwarten. Südöstlich des Plangebietes steht eine Baumgruppe mit geringem bis mittlerem Baumholz aus Eichen und Buchen. An einer Buche sind drei Buntspechthöhlen sowie Baumspalten vorhanden (Abb. 10). Der Baum steht außerhalb des Plangebietes und wird vorhabenbedingt nicht entfernt.

Abbildung 10: Zweistämmige Buche mit Buntspechthöhlen und Baumspalten

- **Vögel**

Als typische Kulturfolger wurden Kohlmeisen und Elstern bei der Ortsbegehung beobachtet. Aufgrund der geringen Durchgrünung sind im zentralen Plangebiet keine Brutvögel zu erwarten. Die randlichen Gehölze im Westen, Süden und Osten sind für Freibrüter geeignet. Wegen der Siedlungsnähe und der lärmemittierenden Bundesstraße sind störungsempfindliche Arten nicht zu erwarten. Höhlenbäume oder Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auf Vorkommen des Buntspechtes weisen die drei Spechthöhlen in der Buche südöstlich des Plangebietes hin (Abb. 10). Der Baum steht außerhalb des Plangebietes und wird vorhabenbedingt nicht entfernt. Auswirkungen auf den Buntspecht, der mehrere Bruthöhlen in einer Saison anlegen kann, sind nicht zu erwarten.

Durch die Verwirklichung der Planung werden randlich Gehölze entfernt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Verwirklichung der Planung eine stärkere Durchgrünung des Plangebietes erzielt wird und Lebensstätten für ubiquitäre Arten geschaffen werden.

- Zusammenfassende Beurteilung

Es wird empfohlen, die Reisighaufen vor dem Entfernen der Vegetationsdecke aufzuheben, damit Kleintiere im Plangebiet vergrämt und Verletzungen / Tötungen somit vermieden werden. Unter der Berücksichtigung von zeitlichen Beschränkungen und Maßnahmen wie die zeitliche Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten (1. Oktober bis Ende Februar) sind durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut Tiere zu erwarten.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die Hanglage und den fehlenden Bewuchs ist davon auszugehen, dass Teile des Oberbodens erodiert sind. In Teilabschnitten tritt Schiefer und Grauwache zu Tage. Es wird eine geringe Oberbodenschicht vermutet. Der abschnittsweise Eintrag von Schotter / Baumaterial ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen nicht auszuschließen.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens im Plangebiet ist laut Geologischer Übersichtskarte nicht bewertet (GEOPORTAL.NRW 2022). Es handelt sich in der kartierten, großräumigen Einheit um eine mäßig trockene bis mäßig feuchte Braunerde aus Lehm / Schluff mit mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Der Boden ist für Versickerung ungeeignet. Es besteht eine sehr schwere Grabbarkeit in 1 m Tiefe sowie eine nicht oder extrem schwere Grabbarkeit in 2 m Tiefe. Staunässe oder oberflächennahes Grundwasser sind nicht vorhanden.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung und der somit vollständige Verlust ökologischer Funktionen des Bodens ist erheblich und nicht zu vermeiden. Allerdings bleibt diese Versiegelung auf die baulich zu beanspruchende Fläche durch die Grundflächenzahl 0,4 beschränkt und ist im Rahmen der Bauleitplanung im B-Plangebiet vorgesehen. Dem steht gegenüber, dass durch die Verwirklichung der Planung eine Änderung der Bodenbeschaffenheit – Entfernung von Bauschutt, Auftrag von Oberboden für die Freiflächen – abschnittsweise eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen erwartet werden kann.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

4.4 Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist durch ein Villenklima geprägt und unterliegt im Süden dem Klima von Verkehrswegen.

Die Rasenflächen der umgebenden Hausgärten kühlen nachts rasch ab und heizen sich tagsüber auf, so dass sie kleinklimatisch als Kaltluftbildner innerhalb der Siedlung fungieren. Seitens der versiegelten Flächen (Gebäude, Straßen) ist von einer Aufheizung tagsüber und nur einem langsamen Abkühlen nachts auszugehen. Zusammenhängende Baum- und Strauchflächen wirkt hier ausgleichend auf die Klimaelemente.

Das Plangebiet selbst hat aufgrund der heterogenen Oberflächen (Grünflächen, Bodenbeläge) keine besondere klimatische Funktion.

Durch die Verdichtung der Bebauung ist kleinräumig eine Veränderung von Kaltluftbildnern (Außenanlagen) und aufheizenden Elementen (Gebäude, versiegelte Flächen) auszugehen. Im Hinblick auf die geringe Durchgrünung des Plangebietes und den vorhandenen Plattenbelägen / Bauschutt ist diese Veränderung als geringfügig bis nicht vorhanden zu bewerten. Durch die Außenanlagen ist von einer eher positiven Wirkung auf das Kleinklima auszugehen. Großräumige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima treten nicht ein.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Klima/Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten.

4.5 Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es besteht keine Verbindung zu Oberflächengewässern im Untersuchungsgebiet. Es ist aufgrund der Hanglage und der fehlenden großräumigen Bedeckung mit Oberboden von einem oberflächigen Abfluss in Richtung der südlich gelegenen Flächen (Wege / Straßenböschungen) auszugehen. Im Bereich der künftigen Außenanlagen wird auch weiterhin diese Entwässerungsrichtung zu erwarten sein.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser zu erwarten.

Teilschutzgut Grundwasser

Laut Geologischer Karte (GEOPORTAL.NRW 2022) besteht keine oberflächennahe Verbindung zum Grundwasserkörper. Es ist aufgrund der Hanglage und der fehlenden großräumigen Bedeckung mit Oberboden bereits von einem oberflächigen Abfluss in Richtung der südlich gelegenen Flächen (Wege / Straßenböschungen) auszugehen. Im Bereich der künftigen Außenanlagen wird auch weiterhin diese Entwässerungsrichtung zu erwarten sein.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut Grundwasser zu erwarten.

4.6 Schutzgut Fläche

Flächenverbrauch ist häufig mit dem unumkehrbaren Verlust von Landschaftsräumen verbunden. Er beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei (MULNV 2017). Von daher wird unter diesem Schutzgut schwerpunktmäßig der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, also eine Änderung der Flächennutzung, betrachtet.

Laut aktuellem Landesentwicklungsplan NRW (2016) soll der Flächenverbrauch auf 5 ha pro Tag in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 gesenkt werden. Das Plangebiet ist bereits teilweise durch Befestigungen anthropogen überformt.

Freiflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop-, Landschafts- und Naturschutz sowie forst- oder landwirtschaftliche Nutzungen im Bereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

Durch die geplante Bebauung wird der anthropogene Flächenverbrauch vergrößert. Dem gegenüber steht das Gebot der Nachverdichtung und der Minderung des Freiflächenverbrauchs. Durch die geplante Bebauung wird in einer bereits vorhandenen Siedlung notwendige Wohnfläche geschaffen und der Freiflächenverbrauch außerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans vermieden.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

4.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist durch die Begrünung des Zauns an der Beethovenstraße nicht einsehbar. Die landschaftsästhetische Erfahrbarkeit erfolgt durch den südlich angrenzenden Weg. Durch die umgebende Eingrünung der Hausgärten und die südwestlich angrenzenden Bäume sind westlich und östlich nur geringfügig Sichtachsen vorhanden.

Das Plangebiet bildet im Verbund mit den umgebenden, südlich der Straße vorhandenen Hausgärten einen Grünzug im Übergang zur B 54. Durch die Ablagerung von Bauschutt und Sperrmüll auf dem Grundstück besteht eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die nur geringfügige Durchgrünung durch den Verlust von Bäumen auf dem Grundstück vermittelt im Zusammenhang mit der Vermüllung einen eher verwahrlosten Eindruck.

Das Plangebiet im Bestand allerdings hat im besiedelten Bereich des B-Plans eine nur geringfügige Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Die Bebauung ist in Hanglage geplant. Durch die geplante Festsetzung hinsichtlich der maximalen Bauhöhe und der offenen Bauweise fügt sich die geplante Bebauung in das vorhandene Ortsbild der „Eingeschossigkeit“ und der Einzelhausbebauung ein.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Im Bebauungsplan erfolgt die Aufnahme eines Hinweises:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meinerzhagen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist insbesondere die biotische Funktion des Bodens zu nennen. Er dient als Standort für die Vegetation und als Lebensraum der Bodenfauna. Des Weiteren hat er eine natürliche Puffer- und Filterfunktion, was sich auf die Qualität des Grundwassers und das Nährstoffdargebot für die Vegetation auswirkt.

Aufgrund des felsigen Untergrundes ist eine besondere Funktion für die Grundwasserneubildungsrate nicht zu erkennen. Der Oberboden ist zum Teil versiegelt. Die bereits durch Beläge versiegelten Flächen zeichnen sich durch den Verlust der ökologischen Bodenfunktionen aus. Hier sind keine Beeinträchtigungen und Wechselwirkungen zu erwarten. Die Beanspruchung der unversiegelten Flächen hingegen bedeutet die Beeinträchtigung von Flora und Fauna. Allerdings hat sich aufgrund der geringen Vegetationsdecke nur eine geringfügige Vegetation gebildet. Durch die geplante Bebauung ist eine Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen im Gartenbereich zu erwarten. Kleinklimatisch kann daher eher von einer Verbesserung ausgegangen werden. Insgesamt wird das Landschaftsbild durch eine Bebauung mit angrenzenden Außenanlagen neu gestaltet. Hier ist von einer Aufwertung auszugehen.

5 ERGEBNISSE ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I (TKP 2022) wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf 27 Tierarten der Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel betrachtet.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung für die planungsrelevanten Tierarten wieder.

Tabelle 1: Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe I

Art		**Status**	**(KON)**	**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
				Baubedingt	**Anlagebedingt**	**Betriebsbedingt**	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**						
Säugetiere							
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	A. v.	G	/	/	/	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	/	/	/	Nein
Vögel							
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U-	/	/	/	Nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	/	/	/	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	/	/	/	Nein
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	/	/	/	Nein
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	/	/	/	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	/	/	/	Nein
Serinus serinus	Girlitz	BV	U	/	/	/	Nein
Picus canus	Grauspecht	BV	S	/	/	/	Nein
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	/	/	/	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	/	/	/	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	/	/	/	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	/	/	/	Nein

Art		**Status**	**(KON)**	**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
				Baube-dingt	**Anlage-bedingt**	**Betriebs-bedingt**	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**						
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-	/	/	/	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	/	/	/	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	BV	G	/	/	/	Nein
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	/	/	/	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	/	/	/	Nein
Ciconia nigra	Schwarzstorch	BV	U	/	/	/	Nein
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	/	/	/	Nein
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	/	/	/	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	/	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	/	/	/	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	/	/	/	Nein
Asio otus	Waldohreule	BV	U	/	/	/	Nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Status

A.v. = Art vorhanden

BV = sicher brütend, Brutvogel

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G = Günstig

G- = Günstig, verschlechternde Tendenz

U = Unzureichend

U+ = Unzureichend, verbessernde Tendenz

U- = Unzureichend, verschlechternde Tendenz

S = Schlecht

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Betroffenheit bei planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten ist. Bei den sonstigen, nur national geschützten Vogelarten greifen Regelungen zum Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten

zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

- Zusammenfassende Beurteilung

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen unter der Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme **nicht** zu. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist **nicht** erforderlich.

6 WEITERE UMWELTBELANGE

6.1 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Neubau entsprechend den aktuellen Umweltstandards ausgeführt werden.

- Zusammenfassende Beurteilung

Es sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltausauswirkungen** zu erwarten.

6.2 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine großräumige Änderung der Art von siedlungsbedingten Emissionen sowie eine Änderung des sachgerechten Umgangs mit Abfällen tritt nicht ein, da eine großräumige Änderung der siedlungsbedingten Nutzung nicht erfolgt. Ein auf der Grundlage der Bebauungsplanänderung entstehender Neubau wird dem ortsüblichen Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung des neuen Gebäudes eine geringfügige Zunahme von Emissionen, die mit der üblichen Nutzung „Wohnen“ einhergehen, auftritt. Im Verhältnis zu der umgebenden Wohnnutzung und den Emissionen der südlich gelegenen B 54 sind diese als nicht erheblich einzustufen.

Die Behandlung der Abwässer (Schmutzwasser, Regenwasser) erfolgt über die vorhandene Mischwasser-Kanalisation. Hierfür wird eine Fläche mit einem Leitungsrecht (Mischwasserkanal) zugunsten der Stadt und der zuständigen Versorgungsträger festgesetzt. Eine Versickerung im Plangebiet ist wegen der vorliegenden Bodenverhältnisse (s. Kap. 4.3) nicht möglich.

- Zusammenfassende Beurteilung

Im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit den Abfällen und Abwässern sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

6.3 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben (Wohnbebauung) weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Es ist sind keine Nutzungen bekannt, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzabstände für die Bauleitplanung der in Kapitel 6.4 aufgeführten Belange gemäß der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplanes überprüft wurden (Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).

Durch die Änderung des Bebauungsplans kommt es zu keiner Veränderung der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand.

- Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

6.4 Auswirkungen von Immissionen/Emissionen

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ (UVO 2022) im Sinne des § 50 BImSchG ausgewertet.

Lokale Arbeitsstätten/-anlagen für Luftemissionen

Es befinden sich keine lokale Emittenten im 1.500 m-Radius um das geplante Vorhaben (Abstandsempfehlung für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (Abstandsklasse IV, KAS 2010; s. UVO 2022).

Straßenverkehr

Es wirken die Emissionen des Verkehrs (Licht, Lärm, Abgase) der B 54 in das Plangebiet ein.

Daher werden passive Lärmschutz-Maßnahmen für den Neubau festgesetzt:

„Auf den in der Planzeichnung als Bereich für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (LS) eingetragenen Gebäudeseiten zur Bundesstraße B 54 hin sind für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen (passiver Lärmschutz). Hier sind die Anforderungen nach DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 2018 zu erfüllen.“

Siedlung

Die zusätzlichen siedlungsbedingten Wirkfaktoren im Rahmen der geplanten Wohnnutzung sind aufgrund der Vorbelastungen als geringfügig einzustufen.

- Zusammenfassende Beurteilung

Im Hinblick auf die Emissionen der B 54 sind erhebliche Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten. Daher werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans geeignete passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** durch Immissionen/Emissionen zu erwarten.

7 FAZIT

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2020 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I "Scherl" im Stadtteil Meinerzhagen als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren für eine Grundstück in der „Beethovenstraße“ beschlossen. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Zulässigkeit als Wohnbaugrundstück in diesem Bereich zu schaffen.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten Verfahren“ i. S. d. § 13a BauGB kann für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Das bedeutet, dass das Verfahren – ohne vorherige frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – auf die Beteiligung der Betroffenen (Öffentlichkeit wie Behörden) innerhalb angemessener Frist, was auch im Rahmen einer öffentlichen Auslegung möglich ist, beschränkt werden kann.

Für die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde zur Prüfung der Umweltbelange dieses Umweltprotokoll angefertigt. Dieses ist Bestandteil der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes 14/1 „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis. Das Ergebnis des Umweltprotokolls ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Das Umweltprotokoll wird auf der Grundlage verfügbarer umweltrelevanter Daten und der städtebaulichen Begründung von HKS (2022) erstellt.

Zeitgleich wurde dazu eine Artenschutzprüfung der Stufe I von Tari-Kirsch Planungsdienste (2022) erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in das vorliegende Umweltprotokoll aufgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung stehen den Darstellungen der Raumordnung, der Bauleitplanung sowie den Darstellungen in sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, nicht entgegen.

Es sind keine Schutzgebiete gem. BNatSchG wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope von dem Vorhaben betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Hinsichtlich der betrachteten Schutzgüter sind durch die Verwirklichung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ erfährt insgesamt eine Aufwertung der Teilschutzgüter „Wohnumfeld“ und „Freizeit und Erholung“. Durch die geplante Bebauung und die Umgestaltung der Außenanlagen wird die Funktion „Freizeit und Erholung“ neu geschaffen. Die geplante Wohnnutzung fügt sich in das Wohnumfeld ein. Das Schutzgut „Wohnumfeld“ erfährt im Neubau durch Lärmimmissionen des Verkehr an der B 54 voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, da hier ohne lämmindernde Maßnahmen entsprechende maßgebliche Immissionswerte nicht eingehalten werden können. Im Bebauungsplan werden daher passive

lärmmindernde Maßnahmen festgesetzt. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen ist auch hier von voraussichtlich keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biodiversität sind Vermeidungsmaßnahmen wie die zeitlichen Beschränkungen zur Entfernung von Gehölzen erforderlich, damit voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zutreffen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Versiegelung und der Neuschaffung von Bodenfunktionen durch Aufhebung von Belägen und der Eintrag von Oberboden sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind wegen der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der vorhandenen Vorbelastungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für Schutzgut Wasser ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine besondere Funktion des Plangebietes für dieses Schutzgut liegt nicht vor.

Durch die geplante Bebauung wird der anthropogene Flächenverbrauch vergrößert. Dem gegenüber steht das Gebot der Nachverdichtung und der Minderung des Freiflächenverbrauchs. Durch die geplante Bebauung wird in einer bereits vorhandenen Siedlung notwendige Wohnfläche geschaffen und der Freiflächenverbrauch außerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans vermieden. Für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Berücksichtigung des Boden-Denkmalschutzes aufgrund von Hinweisen im Bebauungsplan sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern und der Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen sind auch hier voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Betroffenheit bei planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten ist. Bei den sonstigen, nur national geschützten Vogelarten greifen Regelungen zum Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans und im Rahmen der Verwirklichung der Planung berücksichtigt werden, voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dortmund, 27.04.2022

8 QUELLENVERZEICHNIS

(BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

(BImSchG): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

(BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

(BRA) BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen. Der rechtskräftige Regionalplan. Zeichnerische Darstellung. Stand November 2008. https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/siegen/ rechtskraeftig/ zeichnerische_darstellung/index.php.

(DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmälerim Lande Nordrhein-Westfalen(Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980. Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GEOBASIS.NRW (2022): Digitale Amtliche Basiskarte und Luftbilder.

GEOPORTAL.NRW (2022): Digitale Themenkarten.

(HKS) STADT UMWELT DIPL.-ING. STÄDTEBAU GERHART KUNZE (2022): 10. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 14/I "Scherl" im Stadtteil Meinerzhagen als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. - Begründung und Planzeichnung. Stand: Februar 2022. Siegen.

(KAS) KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (2010): Leitfaden - Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG.

(LAND.NRW) LANDESREGIERUNG NRW (2016): Landesentwicklungsplan NRW (zeichnerische Festlegung). https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/service/ Karte_LEP_NRW_20161212.pdf

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Landschaftsinformationssystem LINFOS, online-Abfrage im März und April 2022. - www.lanuv.nrw.de.

(MULNV) MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT; NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017): https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch/

STADT MEINERZHAGEN (1975): Bebauungsplan „Scherl“ 14/I. 8. Änderung gem. § 2 (7) BauGB.

(TA LÄRM) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) . Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

(TKP) TARI-KIRSCH PLANUNGSDIENSTE (2022): 10. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 14/I „Scherl" in Meinerzhagen. - Artenschutzprüfung der Stufe I. Dortmund April 2022.

(UVO) UMWELTDATEN VOR ORT (2022): Informationssystem. Hrsgg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Abfrage April 2022.

(WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.